



Satzung der Freien Pfadfinderschaft Rheinland

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freie Pfadfinderschaft Rheinland“. Er hat seinen Sitz in Rheinbach.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe, Erziehung und Umweltschutz.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gruppenarbeit, Gruppenfahrten, Bildungsmaßnahmen, Pflege des Liedguts, soziale, kulturelle und internationale Aktivitäten. Dafür bedient sich der Verein der pfadfinderischen Methoden und der Erziehungsmethoden Baden-Powells.
4. Die inhaltliche Arbeit sowie das optische Erscheinungsbild (Kluft, Halstuch, Logo) des Vereins wird durch die Arbeitsordnung geregelt.
5. Die Arbeitsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - a. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 - i. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per E-Mail oder per Online-Formular an den Vorstand zu stellen.
 - ii. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - iii. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem:der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
 - iv. Aktive Mitglieder ab 7 Jahren haben das Recht an den Mitgliederversammlungen mit Stimme teilzunehmen.
 - v. Nur aktive Mitglieder können Ämter im Verein übernehmen.
 - b. Fördermitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
 - i. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per E-Mail oder per Online-Formular an den Vorstand zu stellen.
 - ii. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - iii. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem:der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
 - iv. Fördermitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen ohne Stimme teilzunehmen. Die Fördermitglieder werden über die Vereinstätigkeiten informiert.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss in Schriftform oder per E-Mail mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dazu erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt werden in der Beitragsordnung geregelt.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer:innen,
 - e. Festsetzung und Änderung von Bankvollmachten,
 - f. Festsetzung und Änderung der Geschäftsordnung,
 - g. Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
 - h. Festsetzung und Änderung der Arbeitsordnung,
 - i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - k. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - l. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Jedes Mitglied (sowohl aktive Mitglieder als auch Fördermitglieder) haben das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
5. Aktive Vereinsmitglieder ab 7 Jahren haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht, sofern sie mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung im Verein angemeldet waren.
6. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
7. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (unabhängig ob aktive Mitglieder oder Fördermitglieder) dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail (sofern die Mitglieder eine E-Mail-Adresse angegeben haben) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
9. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
10. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
12. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
13. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
14. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
15. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
16. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
17. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
18. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
19. Die Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Arbeitsweise des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
20. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.
3. Jedes Vorstandsmitglied muss bei der Wahl zum Vorstandsmitglied mindestens 16 Jahre alt sein.
4. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss 18 Jahre alt sein, um Rechtsgeschäfte tätigen zu können.
5. Nur volljährige Vorstandsmitglieder können Bankvollmacht erhalten.
6. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zeiträume so versetzt sind, dass jedes Jahr ein Vorstandsmitglied ausscheidet und neu gewählt wird.
7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
8. Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine:n Kassenprüfer:in.
2. Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde und Förderer des VCP Gau Tomburger Schar e.V.“ mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.